Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 94 (2016)

Heft: 3

Rubrik: Ratgeber AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ratgeber AHV



Unser Fachmann Djordje Rajic ist Jurist im
Rechtsdienst der SVA Aargau und dort insbesondere für
die Bereiche AHV, IV, EL und Familienzulagen zuständig.

Bedeutung der gerichtlichen Trennung für die Rentenberechnung

Meine 1980 geschlossene Ehe wurde 1983 gerichtlich getrennt. 1992 ist mein Mann gestorben, geschieden wurde die Ehe nicht. Seit Oktober 2015 beziehe ich nun die AHV-Altersrente. Das Berechnungsblatt zur Rente enthält eine von 1981 bis 1992 durchgeführte Einkommensteilung, obwohl ich seit 1983 von meinem Mann gerichtlich getrennt war. Hätte ich der AHV melden müssen, dass ich von meinem Mann getrennt war – und hätte ich heute eine höhere Rente?

ie Höhe einer AHV-Rente hängt sowohl von den anrechenbaren Beitragsjahren als auch vom Erwerbseinkommen während der Beitragsdauer ab. Wer Kinder hat, erhält zudem Erziehungsgutschriften. Und wer pflegebedürftige Verwandte betreut, kann unter bestimmten Voraussetzungen überdies Betreuungsgutschriften beanspruchen.

Ihre Frage betrifft das Splitting. Bei der Berechnung der AHV- oder IV-Renten verheirateter Personen werden die Erwerbseinkommen, welche Verheiratete während der Ehe erzielt haben, je zur Hälfte der Ehefrau und dem Ehemann gutgeschrieben. Diese Splittingregeln gelten auch für Paare in eingetragener Partnerschaft.

Geteilt werden nur die Einkommen bis zum 31. Dezember, bevor die Ehefrau oder der Ehemann eine Altersrente erhält oder bevor sie oder er verstirbt oder bevor die Ehe geschieden oder ungültig erklärt wird. Einkommen, die die Ehegatten im Jahr der Ehe und im Jahr der Scheidung

Inserat



erzielten, werden nicht geteilt. Bei Verwitweten wird die Einkommensteilung erst vorgenommen, wenn diese selber eine Invaliden- oder Altersrente beanspruchen können. Die Einkommensteilung wird auch dann durchgeführt, wenn die verwitwete Person zum Zeitpunkt der Rentenberechtigung wieder verheiratet ist.

Da die Rentenhöhe unter anderem von der Höhe der erzielten Einkommen abhängig ist, hat dies für den nicht- oder teilerwerbstätigen Ehepartner zur Folge, dass seine AHV-Rente tiefer ausfällt. Diese Situation wird durch das Splitting aufgefangen. Das Splitting beschlägt somit auch die Solidarität zwischen den Ehepartnern. Mit der 10. AHV-Revision von 1997 wurde das Splitting eingeführt. Einkommen aus Ehen, die vor dem Inkrafttreten des Splittings geschieden wurden, müssen auch gesplittet werden.

Ihrem Berechnungsblatt ist zu entnehmen, dass Sie ein Vielfaches mehr verdient haben als Ihr verstorbener Mann.

Die Abweichung zwischen beiden Einkommen führte dazu, dass die Hälfte Ihres während der Ehe erzielten Einkommens beim Splitting Ihrem verstorbenen Mann zugerechnet wurde. Andererseits erhielten Sie von Ihrem Mann, der in dieser Zeit wenig verdient hat, nur wenig Einkommen zugeteilt, womit sich Ihr für die Rentenberechnung massgebendes Einkommen substanziell verminderte.

Wäre für die Zeit Ihrer gerichtlichen Trennung kein Splitting durchgeführt worden, hätten Sie heute ein höheres rentenbestimmendes Einkommen und damit eine höhere Rente.

Weshalb wurde nun bei Ihnen das Splitting bis zum Todesjahr Ihres Ehemannes durchgeführt? Massgebend für das Ende des Splittings ist laut Gesetz der Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils. Der Ehescheidung gleichgestellt ist die durch den Richter ausgesprochene Ungültigerklärung der Ehe oder die Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Gerichtlich getrennt lebende Ehegatten gelten somit für die Rentenberechnung weiterhin als verheiratet. Die gerichtliche Trennung muss der Ausgleichkasse für diese Belange nicht gemeldet werden. Wenn dagegen beide Eheleute eine plafonierte AHV-Rente erhalten, sollte die Ausgleichskasse über eine gerichtliche Trennung informiert werden, da in solchen Fällen eine «Entplafonierung» der Altersrenten vorgenommen wird.

Der AHV-Ratgeber erscheint in jeder zweiten Ausgabe der Zeitlupe. Bitte legen Sie Kopien von Korrespondenzen und Entscheiden bei, und geben Sie Mail- und Postadresse an. Wir beantworten Fragen in der Regel schriftlich: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich. Auskünfte zu AHV/EL erhalten Sie auch bei den kantonalen Pro-Senectute-Organisationen. Die Telefonnummern finden Sie vorne in diesem Heft.

Inserat



SOLBADEN - GESUNDBADEN - FÜR DAMEN UND HERREN AB 60 JAHREN.

Ein bunter Blumenstrauss an Ideen für Ihre schönsten Tage im Jahr erwartet Sie an der milden und palmengesäumten Riviera des Thunersees! Sie entdecken dank unseren Gästebetreuenden eine der schönsten Seenlandschaften mit Kraftorten, Schlössern und Museen von Weltruhm. Steigern Sie Ihre Vitalität in unserer Erlebnis-Wasserwelt mit Frei-SOLBAD 35°C, Sport-Hallenbad 29°C, in 7 Saunen mit und ohne «Hitzestress» und dank gezielter Bewegung während der verschiedenen Gymnastikstunden. Nach Massagen, Packungen, Bädern und Ihrer Attraktivität zuliebe Beauty-Anwendungen, werden auch Sie Ihren eigenen Jungbrunnen gefunden haben. Die persönliche Atmosphäre erwärmt Ihr Herz und beflügelt Ihre Sinne.

	Preise in CHF pro Gast 3. Januar-	3. Januar – 30. April und 16. Oktober – 21. Dezember 2016			
	* Anreise bei 4 Nächten Sonntag, Montag	4 N	ächte*	4 Nächte	7 Nächte
٧	«Niederhorn» Zweibettzimmer, Strassenseite	~~	532	652.–	973.–
	«Schilthorn» Zweibettzimmer, Balkon, Seeseit	:e	652	772.–	1176
	«Mönch» Deluxe Zweibettzimmer, Balkon, See	eseite	832	952	1470
	«Spiez» Deluxe Zweibettzimmer, Balkon, Sees	eite	872	992	1540
	«Eiger» Junior-Suite, Lounge-Balkon, Seeseite)	1032	1152	1806
	«Rothorn» Einbettzimmer, Strassenseite		572	692	1043
U	«Stockhorn» Einbettzimmer, Balkon, Seeseite	~~	772	892.–	1372
	Sie sparen pro Gast		180	60	210

Das Arrangement speziell für Sie enthält folgende Leistungen

- 4 bzw. 7 Übernachtungen inkl. ¾-Geniesser-Pension mit reichhaltigem Frühstücksbuffet, abends Tischkultur mit Auswahlmöglichkeiten von kalorienbewusst über basisch-vegetarisch bis zum Gourmetmenu
- Im Café Le Palmier Bademantelbereich mit Vital-Frühstück, mittags feine Suppe und abwechslungsreiches Salatbuffet und nachmittags «Blechchueche»
- Teilnahme am abwechslungsreichen Freizeit-, Gymnastik- (täglich), Sport- und Ausflugsprogramm (MO–FR)
- Beatus-Bäderwelt mit Erlebnis-Frei-SOLBAD 35°C, Hallenschwimmbad 29°C, Saunalandschaft mit 7 Saunas, Ruheraum mit Wasserbetten und Vital-Bar

- 12'000 m² Hotelpark direkt am See



BEATUS

Merligen am Thunersee

Wellness- & Spa-Hotel

Reservation:

3 033 748 04 34

welcome@beatus.ch

www.beatus.ch

GRANDHOTEL-CHARME **DIREKT AM SEE.**